STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-5

ERSTE — AUSFERTIGUNG

ORTSTEIL MUSSUM

FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD IM NORDEN VOM BÖMKESWEG, IM OSTEN VON DER SEEHEIDESTR., IM SÜDEN VOM GRÜNEN WEG UND IM WESTEN VON DER EISENBAHNLINIE BOCHOLT – WESEL.

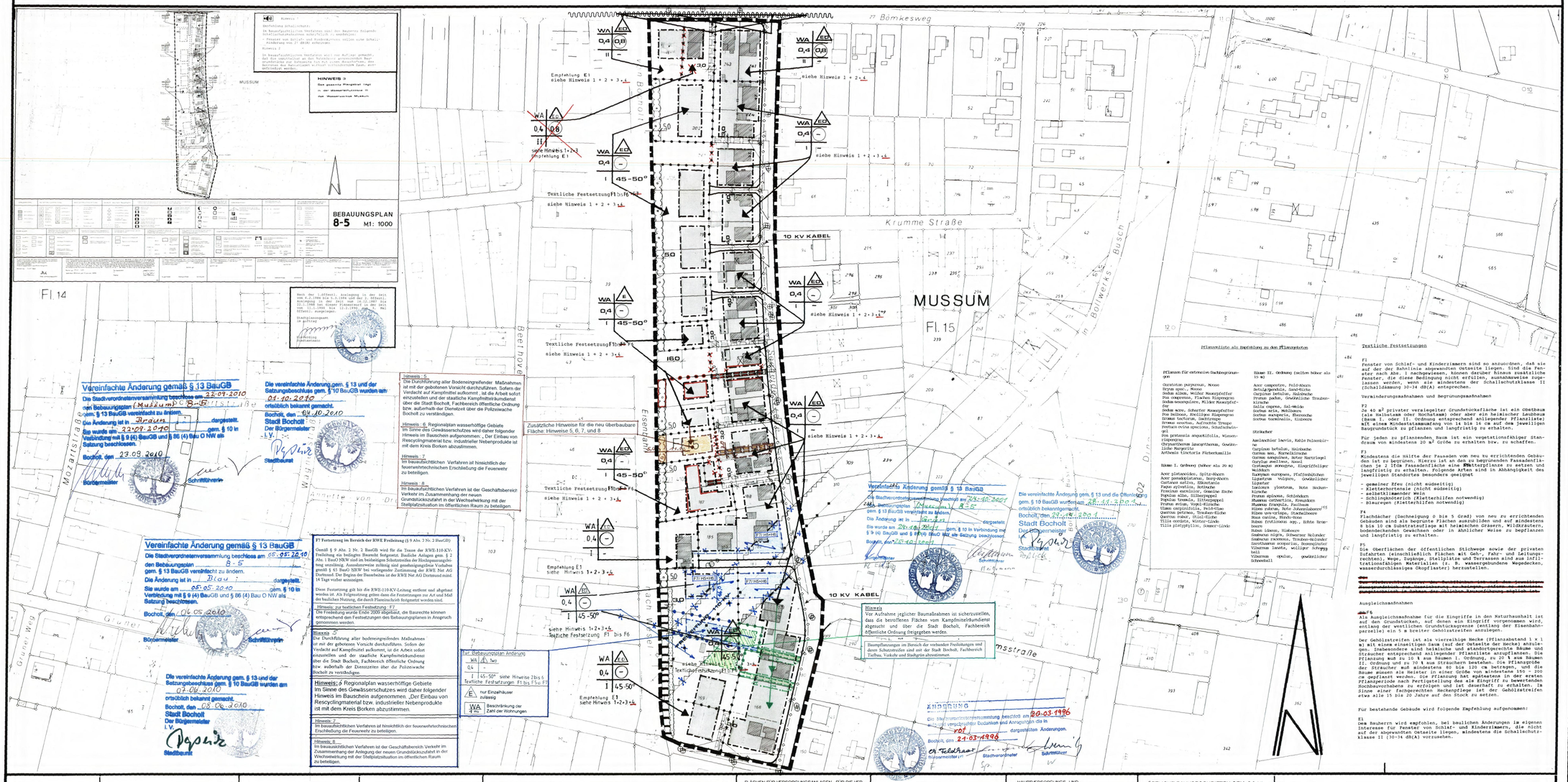

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE-, BAULINIEN-, BAUGRENZEN	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	VERKEHRSFLÄCHEN	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BAUGB/B BAUG i.V.M. § 86 (4) BAUO NW
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; öffentl. Gebäude; I. II. III. Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR reine Wohngebiete; WA allgemeine Wohngebiete; WB besondere Wohngebiete; MD Dorfgebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete, die der Erholung dienen; SO sonstige Sondergebiete	III Zahl der vollgeschosse als Höchstgrenze; III - IV als Mindest- und Höchstgrenze; Z zwingend; 0,4 Grundflächenzahl; 0,7 Geschoßflächenzahl; BMZ 3,0 Baumassenzahl	E offene Bauweise; E nur Einzelhäuser zulässig; D nur Doppelhäuser zulässig; H nur Hausgruppen zulässig; ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze	Flächen für den Gemeinbedarf; öffentliche Verwaltungen; Schule; Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; gesundheitlichen Zwecken diehende Gebäude und Einrichtungen; kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Post; Schutzbauwerk; F Feuerwehr	Elektrizität; Gas; Fernwärme; Abwasser; Wasser; Abfall; Ablagerung; Flächen für Versorgungsanlagen	Sichtdreiecke sind von jegl. Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; P öffentliche Parkfläche; Bahnanlagen; Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	Oberirdisch; Unterirdisch	Firstrichtung des Hauptbaukörpers; 15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; DH Drempelhöhe in m; Fassade; Materialien; Vermassung

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN	SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen; Zeltplatz; Parkanlage; Badeplatz Freibad; Dauerkleingarten; Friedhof; Sportplatz; Spielplatz	Wasserflächen; R Hochwasser-Rückhaltebecken; Ü Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen; Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	Flächen für Aufschüttungen; Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; E Erholungswald	Anpflanzen z.B. Bäume, Sträucher; Erhalten z.B. Bäume, Sträucher; Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten; N Naturschutzgebiet; L Landschaftsschutzgebiet; ND Naturdenkmal	Umgrenzung von Einhaltungsbereichen; D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; zu erhaltende Gebäude und sonstige baul. Anlagen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Spielplatz; Hotel; besonderer Nutzungsweck von Flächen, der durch besondere Städtebauliche Gründe erforderlich wird; Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen; Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes; ST Stellplätze GA Garagen; GST Gemeinschaftsstellplätze GGA Gemeinschaftsgaragen	eingemessener Baum; eingemessener Baum gem. Baumschutzsatzung; Wegeführung, Teilungsvorschläge Böschungen usw.; Kanaldeckel; 14.00 NN Höhe (Kanaldeckel Kanalsohle); Hydrant; Straßenleuchte

BEBAUUNGSPLAN 8-5 M.1: 1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 04. Juli 1983
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung — gemäß den Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB wurde die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 12. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der bis zum 30. 6. 1987 gültigen Fassung angewendet —; der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung — BauONW vom 07.03.1995 , GV.NW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 — PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 91 S.58) in der zur Zeit gültigen Fassung.
Bocholt, den 20. Juli 1983
Der Stadtdirektor
IV
Stadtbaurat
Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor
geändert Bocholt, den 9 Januar 1994
geändert 10. August 1995
geändert 03. Januar 1996

Der Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz /2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.1982 , 09.11.1983 , 25.11.1987 , 20.12.1989 und 27.09.1995 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 28.09.1995
Der Stadtdirektor
IV
Stadtbaurat
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat zum 4. mal gemäß § 3 Abs. 2 Bebauungsplan 8-5 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 13.11.1995
Der Stadtdirektor
I.A.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.1996 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt den, 21.03.1996
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am ..... angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster, den .....
Bezirksregierung Münster
A.Z. - 35.2.1. - 5202 .....
I.A.
Keine Anzeige da dringender Wohnbedarf (§2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 3.5.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 3.5.1996 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 3.5.1996
Der Stadtdirektor
IV
Stadtrat